

ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagdausübung dienen, sofern sie der Bezirksregierung Braunschweig angezeigt wurden und diese sich zu dem Vorhaben nicht innerhalb von 3 Wochen geäußert hat,

- f) die mechanische Unterhaltung von Straßen und Wegen im bisherigen Umfang und mit landschaftsverträglichem Material (z. B. Diabas) sowie von Gewässern in der Zeit vom 01. 09. bis 29. 02. einvernehmlich mit der Bezirksregierung Braunschweig,
- g) das Betreten der Flächen durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
- h) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Braunschweig durchgeführt werden.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt im übrigen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung unberührt.

#### § 6

##### Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die folgenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden:

(1) auf ungenutzten Flächen:

- a) das Freiräumen und Freihalten der Flächen von Gehölz- und Pflanzenaufwuchs durch technische Maßnahmen oder Beweidung sowie das Treiben von Weidetieren über solche Flächen,
- b) die Vernässung durch Wasserrückhaltung (Entfernen oder Verfüllen von Durchlässen und Gräben, Einbau von Stauvorrichtungen, Verwallung) oder Wasser-einleitung,
- c) das Niederbringen von Kontrollbrunnen;

(2) allgemein:

- a) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
- b) die Kennzeichnung der Wege sowie die Sperrung von Wegen, die keinem Wirtschaftsverkehr dienen,
- c) das Zurückschneiden von Feldgehölzen,

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 läßt die Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag kann den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten gestattet werden, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

#### § 7

##### Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung können gemäß § 64 Ziff. 1 und 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit auch mit Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden.

#### § 9

##### Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Folgende vom Landkreis Gifhorn erlassene Verordnungen treten außer Kraft, soweit ihre Regelungen dieser Verordnung entgegenstehen:

- Landschaftsschutzverordnung vom 30. Dezember 1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, Nr. 37 vom 30. Dezember 1972),
- Landschaftsschutzverordnung vom 16. Mai 1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, Nr. 10 vom 16. Mai 1977),
- Verordnung zum Schutz der Lebensstätten von Großvögeln im Bereich des Schweinker Moores und des Drömlings/Kaiserwinkel vom 10. Dezember 1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, Nr. 3 vom 01. 02. 1985).

#### § 10

##### Aufheben von Rechtsvorschriften

(1) Folgende von der Bezirksregierung Braunschweig erlassene Verordnung wird insofern aufgehoben, als die Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen:

- Verordnung über die Begründung eines Verkaufsrechts für die Grundstücke im Bereich der Gemarkung Kaiserwinkel, Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome im Landkreis Gifhorn, vom 01. 06. 1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, Nr. 12, vom 15. 06. 1987)

(2) Folgende von der Bezirksregierung Braunschweig erlassene Verordnung wird aufgehoben:

- Verordnung zur Wiederholung der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Kaiserwinkel“ in der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome im Landkreis Gifhorn, vom 20. 10. 1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, Nr. 22 vom 01. 11. 1989).

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 08. 07. 1990  
- 507.22221 BR 85 -

Bezirksregierung Braunschweig

N i e m a n n  
Regierungspräsident

136.

11088

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 15.11.1988 über das Naturschutzgebiet „Wendschotter und Vorsfelder Drömling“ Stadt Wolfsburg, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 24 vom 01.12.1988 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Wendschotter und Vorsfelder Drömling“  
Stadt Wolfsburg  
vom 15.11.1988

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) zuletzt geändert durch Art. m des 5. Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. 04. 1986 (Nieders. GVBl. S. 103) wird verordnet:

## § 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Stadt Wolfsburg wird zum Naturschutzgebiet „Wendschotter und Vorsfelder Drömling“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 609 ha.

## § 2 Geltungsbereich

(1) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25000 und einer weiteren Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt; sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

(2) Mehrfertigungen der nichtveröffentlichten Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig und der Stadt Wolfsburg.

Die Karte kann während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

## § 3 Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet ist Teil des Aller-Urstromtales. Es ist überwiegend mit einer 25 bis 90 cm mächtigen Niedermooerschicht überdeckt. Das hauptsächlich als Grünland z. T. extensiv genutzte Gebiet ist durch wassergefüllte Gräben mit Röhricht und Weidengebüsch stark gegliedert. In Verbindung mit zeitweise hohen Wasserständen haben sich viele naturnahe Vegetationsformen erhalten.

(2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung

a) der naturnahen Landschaft des Drömling, vor allem dessen Feuchtgrünland mit Schilfröhrichten, Flutrasen, Großseggenriedern, Sumpfdotterblumenwiesen sowie darin eingesprengte Erlen-Bruchwälder, Grau- und Lorbeerweidengebüsch,

b) der an den feuchten Lebensraum gebundenen Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, für die der Drömling Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop von überregionaler Bedeutung ist.

(3) Für die Pflanzenverbreitung ist von Bedeutung, daß atlantische Pflanzenarten hier ihre östliche und kontinentale Arten ihre westliche Verbreitungsgrenze erreichen.

## § 4 Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

Dieses Verbot umfaßt auch

a) außerhalb der Fahrwege oder als Reitweg gekennzeichnete Wege zu reiten,

b) das Gelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren sowie diese dort zu parken oder abzustellen,

c) die Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Surfbrettern zu befahren.

(3) Außerdem werden nach § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

a) bauliche Anlagen jeder Art zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch soweit dafür keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,

b) zu lagern, zu zelten, Feuer anzumachen, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren geeignete Einrichtungen aufzustellen,

c) Gewässer anzulegen oder auszubauen,

d) ferngesteuerte Geräte zu betreiben und das Gebiet mit solchen zu überfliegen,

e) Hunde unangeleint laufen zu lassen,

f) Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.

## § 5 Freistellungen

(1) Von den Verboten der §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:

a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der auf der Karte im Maßstab 1: 5000 dargestellten Acker- und Grünlandflächen einschließlich der ordnungsgemäßen Unterhaltung vorhandener Drainagen, des Baues von landschaftsangemessenen Weideschuppen, Weidezäunen, Viehtränken, Melkständen und Forstschutzzäunen ortsüblicher Bauart im Rahmen der erwerbsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der beim Inkrafttreten dieser Verordnung betriebenen Art und Weise ohne

1. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Neuanlage von Gräben oder Drainagen),
2. Veränderungen des Bodenreliefs (z.B. Aufsandungen, Verfüllen von Mulden und Senken),
3. Umbruch von Grünland und aufgesandtem Grünland.

b) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der Karte im Maßstab 1: 5000 dargestellten Flächen unter Verzicht auf Kahlschlag, Umwandlung bestehender Laubwälder in Nadelholzbestände sowie auf Vollumbruch zur Walderneuerung. Restbestände der natürlichen Waldgesellschaften sind zu erhalten und in ihrem Bestand zu fördern,

c) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung zulässigen Art und Weise. Das Einsetzen von Arten, Rassen und Lokalformen von Fischen und Krebsen, die in den Gewässern bisher nicht heimisch sind, ist unzulässig,

d) die mechanische Unterhaltung von Wegen und Gräben. Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung hat nach einem mit der Bezirksregierung Braunschweig abgestimmten Unterhaltungsrahmenplan zu erfolgen,

e) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Braunschweig durchgeführt werden,

f) das Betreten und Befahren der Wege und Flächen durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten für zulässige oder genehmigte Handlungen.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung unberührt.

## § 6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die folgenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden:

a) das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes,

- b) auf den nicht land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen die Mahd einschließlich der Abfuhr des Mähgutes.

### **§ 7 Befreiungen**

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder §§ 4 und 5 dieser Verordnung können gemäß § 64 Nr. 1 und 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten auch mit Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden.

### **§ 9 Weitergeltung von Rechtsvorschriften**

Die vom Landkreis Helmstedt erlassene Landschaftsschutzverordnung vom 12. 01. 1966 (Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 17. 03.1966, S. 11) tritt außer Kraft, soweit ihre Regelungen dieser Verordnung entgegenstehen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 15. 11. 1988  
- 507.22221 BR 88 -

Bezirksregierung Braunschweig

N i e m a n n  
Regierungspräsident

## **137.**

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 29.07.1992 über das Naturschutzgebiet „Bergwiesen bei St. Andreasberg“ in der Bergstadt St. Andreasberg, Landkreis Goslar, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 18 vom 17.08.1992 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergwiesen bei St. Andreasberg“ in der Bergstadt St. Andreasberg, Landkreis Goslar vom 29. 07. 1992**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 02. 07. 1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird verordnet:

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

(1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Bergstadt St. Andreasberg wird zum Naturschutzgebiet „Bergwiesen bei St. Andreasberg“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 217 ha.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10000 und in einer weiteren Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

(2) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Landkreis Goslar und der Bergstadt St. Andreasberg. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines großflächigen Bergwiesengebietes bei St. Andreasberg einschließlich der Borstgrasrasen, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Niedermoorgesellschaften sowie der dieses Wiesengebiet gliedernden und strukturell bereichernden Gewässer, Hecken, Solitärgehölze und Wälder.

Bei den Wiesen, die die Kulturlandschaft des Westharzes auf frischen bis mäßig feuchten Standorten infolge der klimatischen Verhältnisse und der extensiven Bewirtschaftung ehemals prägten und heute im Rückgang begriffen sind, handelt es sich um charakteristische Goldhaferwiesen und Magerrasen unterschiedlicher Ausprägung.

Die artenreichen Bergwiesen, Feuchtwiesen und Niedermoorbereiche sind Lebensraum seltener, in ihrem Bestand gefährdeter Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensgemeinschaften.

(2) Ziel der Ausweisung ist:

- die Erhaltung eines Mosaikes der harztypischen Wiesengesellschaften durch Fortführung der zum Teil extensiven Bewirtschaftungsform,
- die Verbesserung und Erweiterung des Lebensraumes der charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt durch die Extensivierung von intensiv genutzten Flächen,
- die Rückführung von Brachflächen in die harztypischen Wiesengesellschaften durch Pflege- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen,
- die Rückführung von Nadelwald auf ehemaligen Grünlandstandorten in Wiesen,
- die Förderung des Aufbaus natürlicher Waldgesellschaften auf den bestehenden Waldflächen, sofern es sich nicht um ehemalige Grünlandstandorte handelt

sowie

- die Förderung einer natürlichen Waldrandentwicklung.

### **§ 4 Verbote**

(1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.